

# Generelles Feuerverbot im Freien

Das generelle Feuerverbot im Freien untersagt das Entfachen von Feuern jeglicher Art. Dies mit dem Ziel, das Entstehen von Flur- und Waldbränden bei sehr grosser Waldbrandgefahr zu verhindern.

## Verhaltensregeln:



### Mögliche Aktivitäten

- ✓ Die Benützung von mobilen Grills mit geringer Rauchentwicklung (Gas- oder Elektrogrill) auf einer festen, nichtbrennbaren Unterlage (z.B. Betonsockel, Steinplatten etc.);
- ✓ Geschlossene Holzfeuer (Holzherd, Speckstein- oder Schwedenofen etc.) in einem Haus, Ferienhaus oder Maiensäss mit einem normenkonformen Rauchabzug;
- ✓ Die Benützung von festen Holz- oder Holzkohle-Grills in geschlossenen Gebäuden (Restaurants, Festsälen etc.) mit einem normenkonformen Rauchabzug.



### Aktivitäten, welche nicht gestattet sind

- × Die Benützung von mobilen Grills mit geringer Rauchentwicklung (Gas- oder Elektrogrills), die auf oder in weniger als 10 m Entfernung zu brennbaren Flächen oder Pflanzen stehen (auf dem Erdboden, auf einer Wiese, in der Nähe von Sträuchern oder Bäume etc.);
- × Die Benützung von mobilen Grills mit starker Rauchentwicklung (alle Arten von Holz- oder Kohle-Grills, einschliesslich Einweggrills);
- × Das Abfeuern von Feuerwerk;
- × Das Abfeuern von professionellem Feuerwerk;
- × Die Benützung von festen Holz- oder Holzkohlegrills in ganz oder teilweise offenen Unterständen, auch wenn sie über einen normenkonformen Rauchabzug verfügen;
- × Die Benützung von festen Grills oder von Feuerstellen (mit Holz oder Kohle), auch auf öffentlichen Picknickplätzen, Maiensässen oder Alpen und Campingplätzen;

- × Das Entfachen von Feuern mit direktem Kontakt zum Erdboden;
- × Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen jeglicher Art im Freien;
- × Die Benützung von Maschinen mit Funkenwurf in der Nähe von brennbaren Pflanzen (Schweissbrenner, Betonschneider, Schleifmaschinen etc.);
- × Das Verstreuen von Asche oder glühendem Material im Freien;
- × Das Freisetzen von fliegenden oder schwimmenden Papierlaternen.

## **Konsequenzen**

Es versteht sich von selbst, dass jede Benützung unter der vollen Verantwortung der Person erfolgt, welche die Anlage in Gang setzt, und dass diese Person bei allfälligen Schäden haftbar gemacht wird. Bei windigem Wetter ist zu beachten, dass der Funkenflug und somit die Brandgefahr zunimmt.

In jedem Fall bleibt der zuständigen Behörde das Recht vorbehalten, gegen die Benützung solcher Anlagen einzuschreiten und auf ihrem Zuständigkeitsgebiet ein Feuerverbot für den Zeitraum zu erlassen, den sie für notwendig hält.

Alle erlaubten Aktivitäten müssen unter der angemessenen Aufsicht einer erwachsenen Person und unter der Einhaltung situationsgerechter Sicherheitsmassnahmen stattfinden. Insbesondere müssen Löschmittel vorhanden sein (Wasserspritze, ein dem Feuertyp entsprechender Feuerlöscher etc.).

Man darf nicht ausser Acht lassen, dass beim Entfachen eines Feuers oder dem Betrieb eines Grills Rauch entsteht und eine Drittperson aufgrund dessen die Feuerwehr alarmieren könnte. Die Feuerwehr ist in solch einem Fall von Amtswegen her verpflichtet auszurücken und allenfalls zu intervenieren.

Einsatzkosten werden dem Verursacher in Rechnung und eine Anzeige in Aussicht gestellt.

<p><b>Im Falle eines Brandes alarmieren Sie immer und unverzüglich die Feuerwehr unter der Nummer 118!</b></p>
--

# Feuerverbot

	 Siedlungsgebiet & Offenland	 Wald + 100 m Abstand	 Hinweise
 Raucherwaren			Zigaretten, Raucherwaren und Zündhölzer nicht sorglos wegwerfen, unabhängig der geltenden Gefahrenstufe.
 Feuerstelle/Feuerschale			Keine Feuer im Freien. Die Anweisungen und Feuerverbote der Behörden unbedingt befolgen.
 Befestigte Feuerstelle/Gartencheminée			
 Kohlegrill/Pizza- und Brotofen			
 Elektro- / Gasgrill			 Achten Sie in der Umgebung auf mögliche Brandrisiken und halten Sie Löschmittel bereit.
 Hütte mit Kaminanlage			 Informieren Sie sich über die Nutzungsregeln beim Eigentümer. Nur mit zertifiziertem Rauchabzugsanlage
 Unterstand			
 Höhenfeuer			
 Himmelslaterne			Immer verboten unabhängig der geltenden Gefahrenstufe.
 Feuerwerk			Ohne Bewilligung nur erlaubt am Nationalfeiertag und Silvester. Im Wald und seiner Umgebung immer verboten unabhängig der geltenden Gefahrenstufe.